

STURM - Behördliche Auflagen - Mehrkosten - St2104.16

Mehrkosten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis über die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand bzw. die Kosten der Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte hinaus anfallen, werden bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als jeweils 30% der Entschädigung für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung, auf erstes Risiko ersetzt. Voraussetzung ist, dass der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt.

Nicht versichert sind:

- Mehrkosten, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen.
- Mehrkosten, die behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor dem Schadenereignis betreffen.